

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG  
Az. 10018/2021**



Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma PALCO GmbH Co. KG, Kyllstraße 1, 54611 Hallschlag / Eifel hat am 23.03.2021 einen Antrag auf Genehmigung zweier Kesselanlagen gemäß § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Neugenehmigung zweier Kesselanlagen am Standort des Palettenwerks PALCO GmbH & Co. KG auf dem Grundstück in Hellenthal, Gemarkung Losheim, Flur 6, Flurstück 216.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, besteht gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das beantragte Vorhaben war in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung nach den Kriterien von Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 – 2.3.11 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die mit einer erhöhten ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes einhergehen würden. Somit besteht nach § 7 Absatz 2 Satz 4 keine UVP-Pflicht.

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, entfällt entsprechend.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Euskirchen, den 29.08.2022

Der Landrat

i.A. gez. Gehrman